

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2011-11-15

Dezernat/ Amt: I / Büro der
Stadtvertretung
Bearbeiter: Herr Czerwonka
Telefon: 545-1021

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

öffentlich

01009/2011

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Satzung der Ortsbeiräte

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung der Ortsbeiräte in Form der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Mit der Neufassung der Satzung der Ortsbeiräte werden folgende vier Zielstellungen verfolgt:

- Stärkung der Beteiligungsrechte der Ortsbeiräte
- Definition der Verfahrensabläufe in der Zusammenarbeit mit der Verwaltung
- klarstellende Regelungen für den Geschäftsgang der Ortsbeiräte
- geschlechtergerechte Sprachform des Satzungstextes.

Die Änderungen bzw. Ergänzungen zur bestehenden Satzung der Ortsbeiräte erklären sich inhaltlich aus dem Satzungsentwurf.

Den Vorsitzenden der Ortsbeiräte wurde in Vorbereitung der Zusammenkunft mit dem Stadtpräsidenten und der Oberbürgermeisterin am 25.10.2011 der Satzungsentwurf zugesandt. Die Ortsbeiräte haben sich grundsätzlich zustimmend zum Satzungsentwurf positioniert.

Folgende Änderungsvorschläge zum Satzungsentwurf wurden durch einzelne Vertreter von Ortsbeiräten bzw. von Ortsbeiräten vorgetragen und sind in der Zusammenkunft am 25.10.2011 besprochen worden:

Zu § 1 (neu)

Es soll in der Satzung die Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates - gestaffelt nach Einwohneranzahl - geregelt werden.

Stellungnahme der Verwaltung: Diese Regelung erfolgt gem. § 42 Abs. 5 KV M-V in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin.

Zu § 1 Abs.1

- Streichung Satz 3 (2/3 der Mitglieder müssen im Ortsbeiratsbereich wohnen)

Stellungnahme der Verwaltung: Die Streichung dieser Regelung ist möglich.

- Streichung Satz 4 (Mitglieder der Stadtvertretung dürfen nur Mitglied in einem Ortsbeirat sein.)

Stellungnahme der Verwaltung: Die Streichung dieser Regelung ist möglich.

- Streichung Satz 3 und 4 und Aufnahme einer Regelung, dass alle Mitglieder im Ortsbeiratsbereich wohnen müssen.

Stellungnahme der Verwaltung: Eine derartige Regelung ist möglich.

Zu § 2 Abs. 11

Es sollen alle Mitglieder der Ortsbeiräte Zugang zum Ratsinformationssystem erhalten.

Stellungnahme der Verwaltung: Der Zugang zum Ratsinformationssystem bedeutet Zugang zu allen nicht öffentlichen Unterlagen der Stadtvertretung. Ein durchgehendes dienstliches Interesse *aller* Ortsbeiratsmitglieder zur Prüfung der Auswirkung von Beschlüssen der Stadtvertretung und deren Gremien auf den Ortsbeiratsbereich kann datenschutzrechtlich nicht erkannt werden. Daher ist der Zugang zum Ratsinformationssystem nur für die Vorsitzenden vorgesehen.

Die Beschlüsse der Stadtvertretung, die in den öffentlichen Sitzungen gefasst werden, können durch alle Ortsbeiratsmitglieder über das Bürgerinformationssystem eingesehen werden.

Zu § 3

Die Äußerungsfrist soll nicht vier, sondern sechs Wochen betragen.

Stellungnahme der Verwaltung: Die Vier-Wochenfrist entspricht der Sitzungsfolge der Mehrzahl der Ortsbeiräte. Eine Veränderung auf sechs Wochen würde die Verfahren, insbesondere den Gremiendurchlauf der Beschlussvorlagen und Anträge deutlich verlängern.

Zu § 4 Abs. 4

Zwischen der Sitzung des Ortsbeirates und der Vorlage der unbestätigten Niederschrift sollten nicht mehr als sieben Tage liegen. Die Niederschrift ist auf der folgenden Sitzung des Ortsbeirates zu bestätigen.

Stellungnahme der Verwaltung: Eine Unterscheidung von bestätigter bzw. unbestätigter Niederschrift ist unüblich.

Die Niederschrift gibt den Verhandlungslauf einer Sitzung wieder. Die Inhalte der Niederschrift sind in der Geschäftsordnung der Stadtvertretung vorgegeben. Mit der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und die Schriftführung werden die Beschlüsse und der Sitzungsverlauf dokumentiert. Die Niederschrift ist dann Grundlage für die Ausführung der Beschlüsse.

Sofern die Niederschrift unvollständig oder/und unrichtig ist, ist auf Antrag darüber in der nächsten Sitzung zu entscheiden. In der Praxis hat sich diesbezüglich in den Gremien ein Standardtagesordnungspunkt „Bestätigung der Sitzungsniederschrift“ entwickelt.

Zu § 5

Regelung, dass § 1 Abs. 1 Satz 3 und 4 erst nach der Kommunalwahl 2014 in Kraft treten soll.

Stellungnahme der Verwaltung: Eine derartige Regelung ist als Bestandsschutzregelung möglich.

Eine gemeinsame Positionierung der anwesenden Vorsitzenden der Ortsbeiräte aus der Gesprächsrunde vom 25.10.2011 zu o.g. Änderungsvorschlägen ist nicht erfolgt.

2. Notwendigkeit

Die Fraktion Unabhängige Bürger beantragte unter Drucksache 02408/2009 „Unterrichtung von Ortsbeiräten“ zur Sitzung der Stadtvertretung am 26.01.2009 die Änderung der Satzung der Ortsbeiräte mit dem Ziel, die Mitwirkungsrechte der Ortsbeiräte zu stärken.

Im weiteren Verfahren zum Umgang mit diesem Antrag wurde letztlich vereinbart, die Novellierung der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern abzuwarten, da mit diesen Änderungen zu den Vorschriften für die Ortsbeiräte erwartet wurden. Die Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern wurde im Juli 2011 in der Neufassung veröffentlicht.

3. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Satzung.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

6. Finanzielle Auswirkungen

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

Anlagen:

Anlage 1 – Entwurf der Satzung der Ortsbeiräte

Anlage 2 - Synopse

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin